

Voting Rights & Engagement Policy

March 2021

Voting Rights & Engagement Policy

Inhalt

I.	Rechtlicher Rahmen	2
II.	Umfang & Ziel.....	3
III.	Überprüfung dieser Richtlinie	3
IV.	Stimmrechtspolitik.....	3
A.	Entscheidungsprozess	3
B.	Abstimmungsumfang	4
C.	Abstimmungsgrundsätze und Abstimmungsrichtlinien	4
V.	Mitwirkungspolitik	6
A.	Überwachung relevanter Angelegenheiten	6
B.	Dialog mit Unternehmen.....	6
C.	Ausübung von Stimmrechten und anderen damit verbundenen Rechten.....	7
D.	Kooperation mit anderen Aktionären	7
E.	Kommunikation mit relevanten Interessengruppen	7
F.	Interessenskonflikte	7
G.	Offenlegung	7

I. Rechtlicher Rahmen

Structured Invest S.A. (im Folgenden "**SI**") ist eine Verwaltungsgesellschaft nach luxemburgischem Recht und eine 100%ige Tochtergesellschaft der UniCredit Bank AG. SI ist gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geänderten Fassung ("Gesetz von 2010") und darüber hinaus als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in seiner geänderten Fassung ("AIFM-Gesetz") zugelassen.

In Übereinstimmung mit den regulatorischen Anforderungen, die insbesondere in

- Artikel 23 des CSSF-Verordnung Nr. 10-4 vom 20. Dezember 2010 ("CSSF-Verordnung 10-4"),
- Artikel 37 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Europäischen Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ("delegierte Verordnung 231/2013"),
- Abschnitt 5.5.10 des Rundschreibens 18/698 der CSSF vom 23. August 2018 über die Zulassung und Organisation von Investmentfondsmanagern luxemburgischen Rechts ("Rundschreiben 18/698 der CSSF")

SI übt die Anleger- und Gläubigerrechte aus, die mit den von OGAW und AIF (nachstehend "**Fonds**") verwalteten Vermögenswerten verbunden sind, unabhängig von den Anweisungen und Interessen Dritter und ausschließlich im Interesse der Anleger der Fonds und der Integrität des Marktes. Infolgedessen hat SI angemessene und wirksame Strategien entwickelt, um zu regeln, wann und wie potenzielle Stimmrechte, die mit den in den Fonds gehaltenen Instrumenten verbunden sind, ausgeübt werden.

Darüber hinaus beachtet SI die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 2011 über die Ausübung der Anlegersrechte bei Hauptversammlungen in börsennotierten Gesellschaften ("Gesetz über Aktionärsrechte"), geändert durch das Gesetz vom 1. August 2019 zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung eines langfristigen Engagements der Anleger ("SRD II").

II. Umfang & Ziel

Dieses Dokument (im Folgenden "**Richtlinie**") beschreibt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, allgemein das Abstimmungsverhalten der SI bei Hauptversammlungen sowie das Engagementverhalten.

Im Rahmen dieser Politik SI

- (i) legt Grundsätze für die Ausübung der Stimmrechte (im Folgenden "**Stimmrechtspolitik**") in Bezug auf die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte fest und
- (ii) zielt darauf ab, das Engagement von Investoren bei ihren Investitionen zu stärken und legt daher Grundsätze für das Engagement von Anlegern fest (im Folgenden "**Engagement-Politik**")

Nach dem Verständnis von SI ist die Richtlinie über die Stimmrechts- und Mitwirkungspolitik nicht als streng getrennte Richtlinien zu betrachten, sondern die Mitwirkung der Anleger und ihre Interessen werden als ein Kernprinzip für die Ausübung der Stimmrechte durch SI angesehen.

Wenn eine Stimmrechtsrichtlinie und/oder eine Mitwirkungsrichtlinie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, findet diese Richtlinie keine Anwendung.

III. Überprüfung dieser Richtlinie

Diese Richtlinie wird jährlich überprüft und aktualisiert, sowie auf Ad-hoc-Basis im Falle größerer Änderungen der Organisationsstruktur der SI, bei Änderungen des dieser Richtlinie zu Grunde liegenden Regelwerks oder wenn es anderweitig als notwendig erachtet wird.

IV. Stimmrechtspolitik

A. Entscheidungsprozess

Die Ausübung der Stimmrechte, die mit dem Vermögen der Fonds verbunden sind, gehört zu den Pflichten der SI-Verwaltungsgesellschaft. Sie wird mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausgeübt und von bestimmten Regeln und Grundsätzen geleitet.

Der allgemeine Entscheidungsprozess ist in zwei allgemeine Ansätze unterteilt: SI führt die Tätigkeit entweder (i) direkt oder (ii) durch Delegation an eine dritte Partei aus, nämlich an den Investment Manager des jeweiligen Fonds oder gegebenenfalls an einen bestimmten bevollmächtigten Berater.¹

- (i) Direkte Ausübung der Stimmrechte

¹ Derzeit sind bei SI keine Proxy-Berater beteiligt. Im Falle von Änderungen hieran wird diese Richtlinie entsprechend aktualisiert.

SI als Verwaltungsgesellschaft erhält von der Verwahrstelle des Fonds Benachrichtigungen über Unternehmensereignisse, einschließlich bevorstehender Hauptversammlungen, in Bezug auf die vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte. Die SI analysiert die erhaltenen Mitteilungen und entscheidet über die nächsten Schritte. Wenn die Ausübung der Stimmrechte beschlossen wird, bereitet SI die Abstimmungsentscheidung vor und übermittelt die Informationen zurück an die Verwahrstelle des Fonds.

(ii) Delegation an eine dritte Partei

SI als Verwaltungsgesellschaft erhält von der Verwahrstelle des Fonds Benachrichtigungen über Unternehmensereignisse, einschließlich bevorstehender Hauptversammlungen, in Bezug auf die vom jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögenswerte. Falls die Investment Manager Funktion an eine dritte Partei delegiert wurde, informiert SI den ernannten Investment Manager über diese Ereignisse und/oder stellt sicher, dass der Investment Manager die notwendigen Informationen erhält. Der Investment Manager analysiert die erhaltenen Meldungen und entscheidet über die nächsten Schritte. Wird über die Ausübung der Stimmrechte entschieden, bereitet der Investment Manager die Abstimmungsentscheidung vor und übermittelt die Informationen an die Verwahrstelle des Fonds.

B. Abstimmungsumfang

Die Entscheidung, das Stimmrecht auszuüben oder sich der Stimme zu enthalten, beruht auf einer umfassenden Analyse. SI verwendet verschiedene Maße und Ansätze zur Festlegung des Stimmrechtsumfangs, darunter die folgenden Kernprinzipien:

- **Kosten-Nutzen-Analyse:** Bei der Entscheidung für oder gegen die Ausübung von Stimmrechten wägt die SI Kosten und Nutzen ab. Wenn die Ausübung der Stimmrechte nicht als im Interesse der Anleger liegend angesehen wird, z.B. aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten oder unverhältnismäßigen Aufwands, verzichtet SI auf die Ausübung dieser Stimmrechte.
- **Gesamtvermögen des Fonds:** Falls der Wert der mit Stimmrechten verbundenen Vermögenswerte im Vergleich zum Gesamtvermögen des investierenden Fonds irrelevant ist, wird SI keine Stimmrechte ausüben.
- **Höhe der Beteiligung:** SI berücksichtigt die prozentuale Beteiligung innerhalb des einzelnen Vermögenswertes. Wenn die Beteiligung als nicht wesentlich angesehen wird und das Abstimmungsverhalten voraussichtlich keinen Einfluss hat, wird sich SI bei der Ausübung der Stimmrechte der Stimme enthalten.
- **Zeit:** Die von einem Fonds gehaltenen Vermögenswerte beziehen sich nur auf kurzfristige Anlagen, weshalb SI beschließen kann, ihre Stimmrechte nicht auszuüben.

C. Abstimmungsgrundsätze und Abstimmungsrichtlinien

Darüber hinaus wird die Vorbereitung und/oder die Ausübung der Stimmrechte durch bestimmte, von der SI festgelegte Abstimmungsgrundsätze und Richtlinien geschützt, darunter:

- Das übergeordnete Ziel ist die Schaffung einer langfristigen und risikobereinigten Investitionsrendite für den verwalteten Fonds, und jede Entscheidung der SI trägt diesem Ziel Rechnung.
- Die Ausübung der Stimmrechte muss im Interesse der Anleger des Fonds liegen, unabhängig von den Interessen Dritter.
- Die Stimmrechte werden jederzeit und ausschließlich in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds ausgeübt.

- Potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten entstehen können, werden von SI überwacht und fallen unter die Richtlinie zu Interessenkonflikten.

Darüber hinaus werden bei der Vorbereitung und/oder Ausübung von Stimmrechten bestimmte Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance Prinzipien (ESG Prinzipien) in Bezug auf die Beteiligungsunternehmen berücksichtigt. Zwar gibt es kein absolutes Regelwerk, das unter allen Umständen eine angemessene Corporate Governance bestimmt und kein Wertesystem, das ein ökologisches oder soziales Governance-Verhalten immer garantiert, aber es gibt Grundsätze, die auf die Einhaltung von ESG Prinzipien hinweisen. Dazu gehören die folgenden, nicht erschöpfenden Grundsätze, die bei der Analyse und/oder Ausübung von Stimmrechten anzuwenden sind:

- Qualität des Managements: Die Mitglieder der Leitungsorgane (z.B. Vorstand, Aufsichtsrat, Ausschüsse) sollten kompetent und weitgehend unabhängig sein und keinen dauerhaften Interessenkonflikten ausgesetzt sein.
- Angemessene Vergütungsstrukturen: Die Vergütung der Leitungsorgane sollte transparent und leistungsbezogen auf die langfristige Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet sein.
- Objektivität der Wirtschaftsprüfer: Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer sollten von der Gesellschaft unabhängig sein; ihre Vergütung sollte transparent und angemessen sein.
- Kapitalstruktur: Änderungen in der Kapitalstruktur sollten die langfristigen Aussichten des Unternehmens positiv beeinflussen; jede vorgeschlagene Maßnahme des Unternehmens (Umstrukturierung oder Neufinanzierung) sollte im Hinblick auf eine Wertsteigerung für den Fonds, der diese Aktien hält, geprüft werden.
- Unternehmenstransparenz: Die Unternehmensberichterstattung sollte ein Höchstmaß an Transparenz hinsichtlich der Lage und Entwicklung des Unternehmens aufweisen. Sie sollte u.a. die finanziellen und betrieblichen Ergebnisse des Unternehmens, Eigentumsfragen und die Leistung in Bezug auf relevante ESG-Kennzahlen zeitnah, genau und angemessen enthalten.
- Möglicher Erfolg geplanter Übernahme- und Fusionsaktivitäten: Alle Vorschläge werden von Fall zu Fall unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte bewertet, einschließlich der Rentabilität des Unternehmens und des besten Interesses des Fonds und seiner Anleger.
- Dividendenpolitik: Die Dividenden müssen dem Finanzergebnis des Unternehmens entsprechen und dem Industriesektor angemessen sein.
- Sozial- und Arbeitsstandards: Das Unternehmen weist die Einhaltung allgemeiner Sozial- und Arbeitsstandards nach, die z. B. von supranationalen Organisationen definiert werden.
- Einhaltung der Grundsätze der Vielfalt: Das Unternehmen hat interne Grundsätze zur Wertschätzung von Diversity-Prinzipien aufgestellt, wie z. B. Alter, Geschlecht, kultureller Hintergrund oder Familienstand.
- Umweltstandards: Das Unternehmen hat je nach Art seiner Tätigkeit interne Standards festgelegt, die den Umgang mit und die Überwachung von Umweltthemen, die sich aus der Geschäftstätigkeit ergeben, betreffen.

Der beschriebene Abstimmungsumfang, die Abstimmungsgrundsätze und Abstimmungsrichtlinien sind nicht exklusiv und können von Zeit zu Zeit geändert werden. SI stellt sicher, dass diese Richtlinien zur Stimmrechtsausübung vom jeweiligen Anlageverwalter entweder direkt oder durch Aufstellung vergleichbarer Regeln in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen angewandt werden.

V. Mitwirkungspolitik

SI erkennt die Bedeutung der Stärkung der Mitwirkungsrechte von Anlegern an und hat eine eigene Mitwirkungsrichtlinie verabschiedet².

Die Mitwirkungsrichtlinie beschreibt, wie SI

- A. die Beteiligungsunternehmen in relevanten Fragen überwacht,
- B. Dialoge mit Beteiligungsunternehmen führt,
- C. das Stimmrecht und andere mit den Aktien verbundene Rechte ausübt,
- D. mit anderen Aktionären zusammen arbeitet,
- E. mit relevanten Stakeholdern der Beteiligungsunternehmen kommuniziert und
- F. tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Mitwirkung handhabt.

A. Überwachung relevanter Angelegenheiten

Die Überwachung relevanter Angelegenheiten in die von den Fonds investierten Unternehmen wird als wesentlich erachtet. Zu diesen relevanten Angelegenheiten gehören in der Regel Bereiche, die für Anleger von größerer Bedeutung sind, wie Geschäftsstrategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance (ESG Prinzipien).

SI überwacht diese Angelegenheiten in der Regel durch die Überprüfung öffentlich zugänglicher Informationen auf Finanzinformationsplattformen, z.B. Jahresabschlüsse, Unternehmensankündigungen. In bestimmten Fällen kann die Analyse von SI durch Dritte, z.B. Research Analysten, unterstützt werden. Darüber hinaus hat SI Berichterstattungs- und Eskalationsstrategien für den Fall implementiert, dass die Überwachungstätigkeit zu nachteiligen Ergebnissen führt, z.B. Forderung nach tiefergehender Analyse, Mitteilung an den Verwaltungsrat des Fonds und/oder das Investment Committee, je nach Lage des Falls.

In Bezug auf die ESG Prinzipien überwacht SI den Umgang mit und die Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken. Unter den verschiedenen Risiken, die sich aus ESG-Angelegenheiten ergeben, stellen die Risiken für ein Unternehmen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, ein erhebliches Risiko für die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit eines Unternehmens dar. Daher ist ein besseres Verständnis der potenziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken im besten Interesse der Anleger.

SI fördert die erweiterte Offenlegung von Informationen, wie von der Task Force on Climate related Financial Disclosures ("TCFD") und den vom Sustainability Accounting Standards Board ("SASB") eingeführten Standards empfohlen. SI ist der Meinung, dass die Offenlegung von Informationen in Übereinstimmung mit den oben genannten Grundsätzen zu finanziell wesentlicheren Informationen führen kann und bietet Unternehmen eine Anleitung zur Identifizierung, zum Management und zur Berichterstattung von klimabezogenen Themen.

B. Dialog mit Unternehmen

SI erkennt auch an, dass Dialoge mit Unternehmen wichtig sind, beispielsweise um Einfluss auf das Unternehmen auszuüben, dass Corporate Governance-Praktiken verbessert werden, um eine langfristige Wertschöpfung im investierten Unternehmen sicher zu stellen, Offenlegungsstandards oder andere identifizierte Anliegen voranzutreiben. Solche Dialoge können direkt, z.B. durch die Treffen mit der Unternehmensleitung, oder indirekt, z.B. durch die Ausübung von Stimmrechten, geführt werden.

Die SI wird sich in erster Linie auf die ordnungsgemäße Ausübung der Stimmrechte in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie konzentrieren. Falls dies als notwendig erachtet wird, können zusätzlich direkte Wege des Dialogs in Betracht gezogen werden.

² Dieser Teil der Richtlinie gilt nur für Vermögenswerte, die von den Fonds gehalten werden (z.B. Aktien der investierten Gesellschaft) und die in den Anwendungsbereich von SRD II fallen.

C. Ausübung von Stimmrechten und anderen damit verbundenen Rechten

Es wird auf Abschnitt IV dieser Richtlinie verwiesen.

D. Kooperation mit anderen Aktionären

Um die Beteiligungsunternehmen weiter positiv zu beeinflussen und bessere Corporate Governance, Risikomanagement, Performance, Offenlegung oder ESG-bezogene Standards oder andere Prinzipien zu fördern, kann SI mit anderen Aktionären des Beteiligungsunternehmens zusammenarbeiten.

Die Entscheidung, ob mit anderen Anlegern zusammengearbeitet wird, beruht auf einer Einzelfallprüfung. Zu den Faktoren, die diese Entscheidung beeinflussen, gehört, dass ein Zusammenwirken als Gruppe erfolgreicher sein kann als eine Einzelstimmrechtsausübung, sofern die Ziele des Zusammenwirkens mit den Zielen der SI übereinstimmen. Im Moment wird SI jedoch nicht regelmäßig mit anderen Anlegern zusammenarbeiten.

E. Kommunikation mit relevanten Interessengruppen

Um zusätzliche Informationen und Meinungen zu erhalten, die als Input für das laufende Mitwirken von SI mit investierten Unternehmen dienen können, kann SI mit relevanten Stakeholdern wie Interessengruppen, Behörden und Institutionen, NGOs und "Think-Tanks" kommunizieren.

Jegliche Kommunikation mit relevanten Stakeholdern beruht auf einer Einzelfallentscheidung und wird aus heutiger Sicht jedoch nicht häufig sein.

F. Interessenskonflikte

Potentielle oder tatsächliche Interessenkonflikte, die bei der Beteiligung an Mitwirkungsaktivitäten, wie in dieser Richtlinie beschrieben, auftreten können, werden von SI überwacht und fallen unter die Richtlinie zu Interessenkonflikten.

G. Offenlegung

Die SI wird auf jährlicher Basis öffentlich bekannt geben, wie diese Mitwirkungsaktivitäten umgesetzt wurde, einschließlich:

- eine allgemeine Beschreibung des Wahlverhaltens,
- eine Erklärung der bedeutendsten Abstimmungen und
- die Inanspruchnahme der Dienste von Proxy-Beratern (falls vorhanden)

Darüber hinaus wird die jährliche Offenlegung Informationen darüber enthalten, wie die SI in den Hauptversammlungen von Gesellschaften, an denen die Fonds Anteile halten, abgestimmt hat; eine solche Offenlegung kann jedoch Stimmen ausschließen, die aufgrund des Gegenstandes der Abstimmung oder der Größe der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind.

SI stellt sicher, dass die Grundsätze der Mitwirkungsrichtlinie vom jeweiligen Investment Manager entweder direkt oder durch Aufstellung vergleichbarer Regeln in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen angewandt werden.

Alle Informationen über diese Engagementpolitik und ihre Umsetzung sind auf der Website der SI www.structuredinvest.lu öffentlich zugänglich.

Luxembourg, März 2021

Structured Invest S.A.